

Änderung der Honorarordnung

2010

Honorarordnung

für die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familienförderung Darmstadt-Dieburg

Für die Tätigkeit selbständiger nebenamtlicher Fachkräfte, die ihre Leistungen der Familienförderung Darmstadt-Dieburg anbieten, wird ein Honorar gezahlt, das sich nach den geleisteten Einsatzstunden bemisst. Fachkräfte dieser Art werden insbesondere als Teamer bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung, des Jugendbildungswerkes, im Bereich des Sachgebietes Kindertagesbetreuung/Heimaufsicht bezüglich der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften in Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen und der Erziehungsberatungsstellen im Bereich niedrigschwelliger Hilfsangebote (Gruppenangebote, thematische Elternabende und Foren) eingesetzt.

Präambel

Mit den nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Honorarverträge für die Dauer der Veranstaltungen (Seminare, Lehrgänge, Ferienprojekte, Arbeitsgemeinschaften) abgeschlossen, die von der zuständigen Sachgebietsleiterin/dem zuständigen Sachgebietsleiter und der Leiterin/dem Leiter der Abteilung Familienförderung, bzw. von dessen Vertretung unterzeichnet werden.

§ 1 Allgemeines

1. Als nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ausschließlich Fachkräfte im Sinne von § 72 SGB VIII verpflichtet werden. Deren persönliche Eignung gem. § 72 a SGB VIII ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.

2019

Honorarordnung

für die projektbezogenen freien Mitarbeitenden des Fachbereichs Prävention und Bildung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Für die Tätigkeit selbständiger, externer, freier Mitarbeitender, die mit dem Fachbereich Prävention und Bildung des Landkreises Darmstadt-Dieburg einen Honorarvertrag abgeschlossen haben, wird für die vertraglich vereinbarten und tatsächlich geleisteten Einsatzstunden ein Honorar gemäß dieser Honorarvereinbarung gezahlt. Die freien Mitarbeitenden werden insbesondere als zusätzliche Teamende für Angebote/ Maßnahmen/ Veranstaltungen der Fachgebiete Kinder- und Jugendförderung, Jugendsozialarbeit an Schule, der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Ober-Ramstadt, Pfungstadt und Groß-Umstadt) sowie dem Kreisjugendheim Ernsthofen eingesetzt.

Präambel

Mit den freien Mitarbeitenden werden zeitlich befristete Honorarverträge für die Dauer der Angebote (z.B. Projekte, Seminare, Fortbildungen oder Fachveranstaltungen) abgeschlossen, die beiderseitig zu unterzeichnen sind. Auf Seiten des Auftraggebers von der zuständigen pädagogischen Fachkraft des jeweiligen Fachgebietes und der zuständigen Fachgebietsleitung.

§ 1 Allgemeines

1. Als freie Mitarbeitende dürfen ausschließlich Fachkräfte im Sinne von § 72 SGB VIII verpflichtet werden. Deren persönliche Eignung gem. § 72 a SGB VIII ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen.

2. Im Zuge ihrer Honorartätigkeit üben die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die pädagogische Aufsicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der gesamten Veranstaltung aus.

§ 2 Jugendbildungswerk, Kinder- und Jugendförderung, Jugendsozialarbeit an Schulen

- 1) Die Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Sachgebiete „Kinder- und Jugendförderung“ sowie „Jugendsozialarbeit an Schulen“ verpflichten im Einvernehmen mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften die nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2) Die Zahl der notwendigen nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht vom Kleingruppen- und Teamprinzip aus. Als Grundlage gilt: Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine nebenamtliche Mitarbeiterin/ein nebenamtlicher Mitarbeiter.
- 3) Für die Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen werden je Stunde (60 min) und nebenamtlicher Mitarbeiterin/nebenamtlichem Mitarbeiter gezahlt:
 - a) Honorarkräfte mit Mindestanforderungen fachlicher Qualifikation (z. B. Studierende) 15,50 €
 - b) Honorarkräfte mit fachbezogenem beruflichem Abschluss/ Sozialarbeiter/Sozialpädagoge 18,-- €
 - c) Honorarkräfte mit besonderer fachbezogener Qualifikation und Zusatzausbildung 23,-- €

2. Im Zuge ihrer Tätigkeit übernehmen die freien Mitarbeitenden die Verantwortung, dass die pädagogischen Angebote/ Aufgaben fachgerecht und im Sinne des Auftraggebers umgesetzt werden.

§ 2 Kinder- und Jugendförderung, Jugendsozialarbeit an Schulen, Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche und Kreisjugendheim Ernsthofen

- 1) Die *Fachgebietsleitungen der Fachgebiete* Kinder- und Jugendförderung, Jugendsozialarbeit an Schulen, der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und sowie dem Kreisjugendheim Ernsthofen verpflichten im Einvernehmen mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften die freien Mitarbeitenden und unterzeichnen die entsprechenden Honorarverträge.
- 2) Die Anzahl der im Rahmen der Angebote zusätzlich zu beauftragenden freien Mitarbeitenden obliegt den zuständigen pädagogischen Fachkräften der genannten Fachgebiete. Es empfiehlt sich, in der Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendlichen ein Betreuungsschlüssel von 1 Mitarbeitenden Person: 7 Teilnehmenden.
- 3) Für die Leistungserbringung erhalten die freien Mitarbeitenden je Stunde (60 min):
 - a) Honorarkräfte mit Mindestanforderungen fachlicher Qualifikation (z. B. Studierende) 15,50 €
 - b) Honorarkräfte mit fachbezogenem beruflichem Abschluss/ Sozialarbeiter/Sozialpädagoge 18,-- €
 - c) Honorarkräfte mit besonderer fachbezogener Qualifikation und Zusatzausbildung 23,-- €

d) für Tätigkeiten, die **besondere** Anforderungen an fachliche und didaktische Fähigkeiten, besondere Verantwortung oder Materialbeschaffung beinhalten, kann eine Zulage von bis zu **5,-- €** je Stunde gezahlt werden.

4) Bei den Veranstaltungen gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Für die Durchführung eines Wochenendseminars (Freitag bis Sonntag) werden bis zu 15 Arbeitsstunden vergütet. Für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie die Planung dieser Veranstaltungen werden zwei Stunden Honorare pauschal vergütet.
- b) Bei der Durchführung von mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung (keine Wochenendseminare) werden pro Tag bis zu 9 Arbeitsstunden vergütet.
- c) Für die Ausübung der Aufsichtspflicht bei Übernachtungen wird je Nacht eine Aufwandsentschädigung von 20,-- € vergütet.
- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung werden pro Tag bis zu 8 Arbeitsstunden vergütet.
- e) Für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und die Planung der mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Pauschale bis zu 3 Stundensätze vergütet.
- f) Bei Tagesseminaren als Einzelveranstaltungen werden bis zu 7 Stunden vergütet.

d) für Tätigkeiten, die **besondere** Anforderungen an fachliche und didaktische Fähigkeiten, besondere Verantwortung oder Materialbeschaffung beinhalten, kann eine Zulage von bis zu **5,-- €** je Stunde gezahlt werden.

4) Für die durchzuführenden Aufgaben/ Angebote gelten die folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen:

- a) Für die Durchführung eines Wochenendseminars (Freitag bis Sonntag) werden bis zu 15 Arbeitsstunden vergütet. Für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie die Planung dieser Veranstaltungen werden zwei Stunden Honorare pauschal vergütet.
- b) Bei der Durchführung von mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung (keine Wochenendseminare) werden pro Tag bis zu 9 Arbeitsstunden vergütet.
- c) Für die Ausübung der Aufsichtspflicht bei Übernachtungen wird je Nacht eine Aufwandsentschädigung von 20,-- € vergütet.
- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung werden pro Tag bis zu 8 Arbeitsstunden vergütet.
- e) Für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und die Planung der mehrtägigen Veranstaltungen wird eine Pauschale bis zu 3 Stundensätze vergütet.
- f) Bei Tagesseminaren als Einzelveranstaltungen werden bis zu 7 Stunden vergütet. Für die Teilnahme an angebotsbezogenen Schulungen und angebotsbezogener Konzeptarbeit, die von den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Fachgebiete angeleitet werden, wird je Stunde eine Pauschale von 50% der unter § 2, Abs. 3 aufgeführten Stundensätze berechnet. Maximal werden hierfür bis zu 6 x 0,5 Zeitstunden vergütet.

- 5) Kommt eine Veranstaltung kurzfristig aus Gründen, die nicht von der/dem nebenamtlichen Mitarbeiterin/nebenamtlichen Mitarbeiter zu vertreten sind, nicht zustande, so erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung von mindestens 1 und höchstens 3 Stundensätzen.
- 6) Muss eine Veranstaltung, die über einen Tag hinausgeht, vorzeitig abgebrochen werden, erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin erbrachte Leistung.
- 7) Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keine Vergütung für die Teilnahme an Teamer-Arbeitskreisen und Qualifizierungsmaßnahmen.
- 8) Zuzüglich der Honorare werden Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet.
- 9) Übernachtungs- und Verpflegungskosten am Veranstaltungsort werden gewährt. Darüber hinaus werden Reisekosten (Tagegelder und Übernachtungsgelder) nicht gewährt.
- 10) Zu speziellen Veranstaltungen/Fachtagungen können Fachreferentinnen/ Fachreferenten verpflichtet werden. Diesen Fachreferentinnen/Fachreferenten kann in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Abt. Familienförderung ein höheres Honorar gezahlt werden.
- g) Die Kosten für Materialbeschaffung werden, nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft und nach Vorlage einer Quittung im Original, erstattet.
- 5) Zu Fachtagungen und Fachveranstaltungen können Fachreferierende verpflichtet werden. Diesen Fachreferierenden kann in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Prävention und Bildung ein höheres Honorar gezahlt werden.
- 6) Wird eine Veranstaltung, nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und dem jeweiligen Fachgebiet des Fachbereichs Prävention und Bildung, drei Werktagen vor dem geplanten Durchführungstermin aus Gründen, die nicht von den freien Mitarbeitenden zu vertreten sind, abgesagt, so erhalten diese eine Aufwandsentschädigung, wenn dafür ein anderer Auftrag abgelehnt wurde und das Projekt auch nicht zu einem späteren Termin nachgeholt werden kann. Diesbezüglich besteht seitens der freien Mitarbeitenden eine Nachweispflicht gegenüber dem Auftrag gebenden. Für die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nur für den – ersten – Durchführungstag eine Pauschale von 50% des zuvor festgelegten C- oder Referierendenhonorars berechnet.
- 7) Muss eine Veranstaltung, die über einen Tag hinausgeht, vorzeitig abgebrochen werden, erhalten die freien Mitarbeitenden das Honorar für die bis dahin erbrachte Leistung.
- 8) Zuzüglich der Honorare werden Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet.
- 9) Übernachtungs- und Verpflegungskosten am Veranstaltungsort werden gewährt. Darüber hinaus werden Reisekosten (Tagegelder und Übernachtungsgelder) nicht gewährt.
- 10) Für die freien Mitarbeitenden besteht für die Zeit des Honorarvertrages eine Unfallversicherung beim Auftraggeber.

11) Honorare müssen von der Empfängerin/dem Empfänger selbst versteuert werden

12) Honorare sind von erwerbstätigen Empfängerinnen/Empfängern dem Arbeitgeber anzuzeigen.

13) Das Honorar wird nach Beendigung der Veranstaltung, der Vorlage von Teilnehmerlisten und des Veranstaltungsberichtes gezahlt.

11) Durch diese Vereinbarung wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. der Schule begründet. In arbeits- und versicherungsrechtlicher Hinsicht gelten die freien Mitarbeitenden als Selbständige. Sofern keine Befreiungsgründe vorliegen, haben die freien Mitarbeitenden eigenverantwortlich und selbstständig Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abzuführen und den Einkommenssteuerverpflichtungen selbstständig nachzukommen.

12) Steuerabzüge vom Honorar werden nicht vorgenommen. Es besteht grundsätzlich in allen Fällen seitens der freien Mitarbeitenden Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Alle Steuerpflichten (auch Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer) gehen allein zu Lasten der freien Mitarbeitenden. Die freien Mitarbeitenden sind für die Versteuerung der Honorare sowie die anfallenden Versicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

13) Die Auszahlung des Honorars/der Honorare erfolgt nach Rechnungsstellung. Rechnungsstellung kann erst nach Vorlage des Zwischenberichts/ des Gesamtberichts/ der Auswertung/ der Teilnahmeliste und auf Veranlassung der pädagogischen Fachkraft des jeweiligen Fachgebietes erfolgen. Die Rechnung wird von der zuständigen pädagogischen Fachkraft sowie von der Fachgebietsleitung zur Auszahlung abgezeichnet und an den Fachbereich Finanz- und Rechnungswesen weiter geleitet.

§ 3 Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung

1. Die Bestimmungen von § 2 Ziffer 1), sowie 3) bis 13) gelten entsprechend für Veranstaltungen des Sachgebietes Kindertagesbetreuung und der Erziehungsberatungsstellen. Die Verpflichtung der nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die jeweils zuständigen Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter im Einvernehmen mit den dort tätigen zuständigen pädagogischen Fachkräften.

2. Abweichend von § 2 Ziffer 2) ist bei Veranstaltungen dieser Sachgebiete nicht vom Kleingruppen- und Teamprinzip auszugehen, so dass für eine die unter § 2 formulierte Berechnungsgrundlage für den Einsatz nebenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiter (pro angefangene 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter) nicht gilt.